

10.03.2015

Antrag

der Fraktion der FDP

Gegen einen willkürlichen und parteipolitisch motivierten Wahlkreiszuschnitt

I. Sachverhalt:

In Nordrhein-Westfalen wird die Einteilung der Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag durch § 13 Landeswahlgesetz in Verbindung mit dem Gesetz über die Wahlkreiseinteilung geregelt. Hiernach bestehen gegenwärtig landesweit 128 Wahlkreise. Das Landeswahlgesetz sieht vor, dass die Wahlkreise räumlich zusammenhängen und eine annähernd gleich große Einwohnerzahl umfassen sollen. Bei der Wahlkreis-einteilung sind Gebietsgrenzen – also solche der Kreise, kreisfreien Städte und der Gemeinden – nach Möglichkeit zu beachten. Dem liegt die Überlegung zu Grunde, dass jeder Wahlkreis nach dem Gedanken einer örtlichen Verankerung des im Wahlkreis gewählten Abgeordneten zugleich ein zusammengehörendes und abgerundetes Ganzes bilden soll und die historisch verwurzelten Verwaltungsgrenzen sich nach Möglichkeit mit den Wahlkreisgrenzen decken sollen.

Die rechtlichen Gründe für diese Vorgaben folgen unmittelbar aus der Landesverfassung Nordrhein-Westfalens, nämlich aus dem dort in Art. 31 Abs. 1 verankerten Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit. Sie sind aber auch durch das Grundgesetz gefordert, erstreckt dieses im Rahmen des sog. Homogenitätsprinzips doch die von ihm normierten Grundsätze der Allgemeinheit, Unmittelbarkeit, Freiheit und Gleichheit der Wahl auf die Landes- und sogar die Kommunalebene.

Die Bevölkerung in den Wahlkreisen ist jedoch nicht konstant. Änderungen bei den Geburten- oder Sterberaten, Zu- und Wegzüge sowie ähnliche Faktoren beeinflussen die Bevölkerungszahl im Wahlkreisgebiet. Dies kann dazu führen, dass Wahlkreise im Vergleich zum Durchschnitt aller Wahlkreise über eine zu kleine oder eine zu große Bevölkerung verfügen. Eine deutliche Bevölkerungsabweichung jedoch beeinflusst die Gleichheit der Wahl, denn gerade mit Blick auf die nach dem Mehrheitswahlrecht direkt zu wählenden Wahlkreiskandidaten kann hiernach die Stimme des einzelnen Wählers in übermäßig bevölkerungsstarken Wahlkreisen „weniger“, in bevölkerungsarmen Wahlkreisen hingegen „mehr“ wert sein – denn jeder Kreis entsendet unabhängig von seiner Bevölkerungszahl genau einen Bewerber in den Landtag. Beträgt die Abweichung der Einwohnerzahl eines Wahlkreises von der

Datum des Originals: 10.03.2015/Ausgegeben: 10.03.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlkreise mehr als 20 Prozent, ist nach dem Landeswahlgesetz deshalb eine Neuabgrenzung der Wahlkreise vorzunehmen, die diese Abweichung verringert oder beseitigt. Die heutigen landesgesetzlichen Regelungen sind daher strenger als die des Bundestagwahlrechts, das eine Schwankungsbreite von +/- 25 Prozent gestattet.

Ende Januar 2015 hat Innenminister Jäger dem Landtag nun seinen Vorschlag für die Einteilung der Wahlkreise zur Landtagswahl 2017 vorgelegt. Eine Beteiligung der parlamentarischen Opposition ist dabei bisher nicht erfolgt, obgleich eine konsensuale Lösung im Parlament notwendig ist. Anders als in früheren Jahren, wo es lediglich vereinzelt zu Änderungen auf Grundlage der vorgenannten Umstände kam, sollen diesmal drastische Einschnitte in die bisherige Gestalt der Wahlkreise stattfinden.

Änderungen werden nämlich auch dort vorgenommen, wo es ihrer mit Blick auf die Abweichungsgrenze von 20 Prozent überhaupt nicht bedürfte; dabei wird auf gewachsene örtliche Strukturen keinerlei Rücksicht genommen. Die lokale Verwurzelung des oder der einzelnen Abgeordneten in seinem oder ihrem Wahlkreis wird ignoriert. Geographisch nicht zusammenhängende Ortsteile von Städten und Gemeinden sollen nach dem Vorschlag teils zu einem Wahlkreis zusammengefasst, zusammenhängende Ortsteile hingegen aufgespalten und verschiedenen Kreisen zugerechnet werden. Gegebenheiten, die seit der – gebietsrechtlich ja auch weiterhin geltenden – Gebietsreform von 1975 eine behutsame Entwicklung erfahren haben, werden schlicht ignoriert. Die eingangs genannten Grundsätze des Landeswahlgesetzes und – noch weitaus bedeutsamer – der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen werden faktisch aufgegeben.

Es muss sich der Eindruck aufdrängen, dass der Vorschlag zur Wahlkreiseinteilung für die Landtagswahl 2017 teils willkürlich, teils aber auch auf der Grundlage parteipolitischer Erwägungen im Innenministerium entstanden ist. Von einem objektiven, unverfänglich anhand verfassungs- und wahlrechtlicher Vorgaben ermittelten Anpassungs- und Umgestaltungsbedarf kann nicht die Rede sein.

Dies belegen eindringlich die nachfolgenden Beispiele aus ganz Nordrhein-Westfalen:

1. Im Rahmen der Kommunalen Gebietsreform wurden die Gemeinden Bornheim, Hersel und Sechtem 1969 zusammengefasst. Seit dem 1. Januar 1981 trägt die Gemeinde Bornheim zudem die Bezeichnung „Stadt Bornheim“.

Im Rhein-Sieg-Kreis besteht gegenwärtig keine Notwendigkeit zur Anpassung von Wahlkreisgrenzen. Keiner der dort bestehenden Wahlkreise weist eine Bevölkerungsabweichung von mehr als 20 Prozent zum Wahlkreismittel des gesamten Landes auf.

Die Pläne des Innenministeriums sehen vor, die linksrheinischen Rheinorte Hersel, Uendorf und Widdig in den rechtsrheinischen Wahlkreis 28 (Rhein-Sieg-Kreis IV) mit einzu beziehen. Die Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen soll hingegen dem Wahlkreis 27 (Rhein-Sieg-Kreis III) zugeordnet werden. Hersel ist indes Teil der Stadt Bornheim, nicht des rechtsrheinisch angrenzenden Niederkassel. Der Rhein als natürliche Begrenzung wird ignoriert. Weilerswist hingegen wird durch die Bundesautobahn BAB 61 von Bornheim getrennt und weist keinerlei Bezug zu Bornheim auf. Das Bornheimer Stadtgebiet wird durch den Vorschlag somit künstlich aufgespalten.

2. Die rot-grünen Absichten für den südlichen Essener Landtagswahlkreis Nr. 68 sind ein ganz offenkundiges Beispiel für den rein parteipolitisch motivierten Neuzuschnitt: Anstatt zur einzig naheliegenden historischen Lösung zu greifen und den erst 2005 dem südlichen Landtagswahlkreis hinzugefügten Stadtbezirk II (oder Teile davon) wieder auszugliedern, löst der Innenminister gezielt an mehreren ganz unterschiedlichen Rändern des WK 68 vier einzelne Stadtteile heraus.

Bei genau diesen vier Stadtteilen handelt es sich um bürgerliche Hochburgen, die der SPD-Direktkandidat bei den zurückliegenden Landtagswahlen nicht für sich gewinnen konnte, während die Herauslösung von Stadtteilen aus dem Stadtbezirk II Gebiete mit wechselnden Mehrheitsverhältnissen betrifft und daher ausgewogen wäre. Bezogen auf ein landesweit zwischen beiden großen Parteien ausgeglichenes Wahlergebnis wie beispielsweise des Jahres 2010 bedeutet dies: Der Stimmvorsprung des CDU-Direktkandidaten um über 1.000 Stimmen würde durch diesen Neuzuschnitt in einen Vorsprung des SPD-Kandidaten von knapp 2.000 Stimmen umgewandelt, also insgesamt eine wahlentscheidende Verschiebung von rund 3.000 Stimmen zugunsten der SPD in zwei andere Wahlkreise vollzogen, in denen diese Stimmen für den Wahlausgang völlig unerheblich sind. Offensichtlicher kann interessengeleitete Wahlkreisgeometrie kaum aussehen. Entgegen allen Traditionen, den administrativen Grenzen mehrerer Stadtbezirke und landschaftlich sowie sozialräumlich bestehenden Zusammenhängen sollen nun künstliche Wahlkreisverläufe gebildet werden, die im Ergebnis auf lange Zeit den Gewinn aller Essener Direktmandate zugunsten der SPD-Kandidaten sicherstellen dürften.

3. Der Wahlkreis 88 Minden-Lübbecke I, der aus den Städten und Gemeinden Stemwede, Rahden, Espelkamp, Lübbecke, Preußisch Oldendorf sowie Hille und Petershagen besteht, liegt mit seiner Bevölkerungszahl um 13,4 Prozent über dem Landesdurchschnitt. Demgegenüber unterschreiten die beiden Wahlkreise im Nachbarkreis Herford den Landesdurchschnitt. Der jetzt vorgelegte Vorschlag zur Neueinteilung sieht vor, dass die Gemeinde Stemwede und die Stadt Preußisch Oldendorf aus dem Wahlgebiet des Kreises Minden-Lübbecke herausgetrennt und dem Wahlkreis 91 Herford II zugeschlagen werden sollen, zu dem auch die Kommunen Bünde, Löhne, Spenge, Kirchlengern und Rodinghausen gehören.

Dadurch würden gewachsene Sozialräume mit ihren gemeinsamen Problemstellungen, aber auch Interessen willkürlich getrennt. Stemwede und Preußisch Oldendorf stehen als Grenzregionen zu Niedersachsen beispielsweise bei der Grund- und Gewerbesteuer in einem ständigen Wettbewerb zum Nachbarland. Eine Problemstellung, die beispielsweise in Löhne oder Kirchlengern so nicht vorhanden ist, von einem parlamentarischen Vertreter beziehungsweise einer parlamentarischen Vertreterin in Düsseldorf aber im Interesse der Grenzkommunen unbedingt berücksichtigt werden muss. Aus der gemeinsamen Problemlage haben sich zudem in der Vergangenheit auch gemeinsame Problemlösungsstrategien entwickelt, die nicht selten zu interkommunalen Kooperationen geführt haben, welche bei einer Neueinteilung des Wahlkreises aus dem Blick rücken könnten.

4. Auch für den Niederrhein hat der Entwurf des NRW-Innenministeriums gravierende Auswirkungen. Der Einwohnerschwind in Duisburg und Krefeld soll durch eine Neueinteilung der Wahlkreise zu Lasten der kreisangehörigen Städte Rheinberg, Kempen und Tönisvorst gelöst werden.

In Duisburg fehlen für den Erhalt der derzeitig vier Wahlkreise über 85.000 Wahlberechtigte. Hier versucht der Duisburger Innenminister den Erhalt der sozialdemokratischen Wahlkreise durch das Hinzuziehen eines Drittels der Stadt Rheinberg und damit zu Lasten des Kreises Wesel zu kompensieren.

Ebenso sollen die fast 52.000 fehlenden Wahlberechtigten in Krefeld durch das Zerpfücken des gesunden Wahlkreises Viersen II, der weit von einer Abweichung entfernt ist, aufgefangen werden. Dies bedeutet, dass Tönisberg, St. Hubert und Tönisvorst, die sich seit der Gebietsreform 1975 fest dem Kreis Viersen zugehörig fühlen, durch die Neuaufteilung ihren persönlichen Kandidaten verlieren, den sie seither in den Kommunen und Städten des Kreises wählen. Auch dies scheint parteipolitisch motiviert, wie der Krefelder SPD-Landtagsabgeordnete Ulrich Hahnen in der WZ erklärte. Die Planungen von Rot-Grün zerreißen hier eine gewachsene politische und soziale Struktur. Der Rat der Stadt Kempen hat deshalb bereits einstimmig eine Petition angenommen, die sich gegen den Entwurf des Ministeriums ausspricht.

II. Der Landtag stellt fest:

2. Die Entscheidung über die Wahlkreiseinteilung zu Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen in Nordrhein-Westfalen muss verfassungsrechtliche Grundsätze sowie Vorgaben des Landeswahlgesetzes berücksichtigen. Diesen Grundsätzen wird der vom Innenministerium unterbreitete Vorschlag für die Landtagswahl 2017 nicht gerecht.
3. Die Entscheidung über die Wahlkreiseinteilung stellt einen bedeutsamen parlamentarischen Vorgang dar, der möglichst im Einvernehmen aller im Parlament vertretenen Parteien behandelt werden sollte. Parteipolitische Interessen dürfen bei der Wahlkreiseinteilung keine Rolle spielen.
4. Der vom Innenministerium für die Landtagswahl 2017 unterbreitete Einteilungsvorschlag ignoriert wahlrechtliche Abweichungsgrenzen, zerreißt willkürlich geographisch Zusammenhängendes oder fügt nicht Zusammenhängendes aneinander und ignoriert gebietsrechtliche Vorgaben. Er ignoriert auf diese Weise das Gebot einer möglichst lokalen Verwurzelung der Wahlkreiskandidaten.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung deshalb auf,

1. in einen Dialog mit allen Fraktionen im Landtag einzutreten und den unterbreiteten Vorschlag für die Wahlkreiseinteilung zur Landtagswahl 2017 grundlegend zu überarbeiten,

2. einen neuen Vorschlag vorzulegen, der sowohl den Wahlrechtsgrundsätzen als auch den gebietsrechtlichen Umständen Rechnung trägt und insbesondere
- gewachsene örtliche Strukturen beachtet,
 - fehlende örtliche Zusammenhänge nicht einfach fingiert,
 - Änderungen des Wahlkreisbestands nur mit sachlicher Notwendigkeit auf der Grundlage der Bevölkerungsentwicklung vornimmt

und dadurch der Verwurzelung der Abgeordneten in ihrer jeweiligen Gemeinde Rechnung trägt.

Christian Lindner
Christof Rasche
Angela Freimuth
Ralf Witzel
Dr. Gerhard Papke
Dirk Wedel
Dr. Ingo Wolf
Kai Abruszat
Dietmar Brockes

und Fraktion